

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 4b)

11. November 2005

Original: Englisch/Französisch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

**Thema: Von der 79. Tagung der WP.15 (Genf, 7. bis 11. November 2005) angenommene
Texte**

Mitteilung des Sekretariats

Änderungen zum Dokument OCTI/RID/CE/42/4a)

1.8.3.12.3 [betrifft nicht die deutsche Fassung]

2.2.7.4.6 a) "ISO-Norm 2919:1990" ändern in:

"ISO-Norm 2919:1999" (zweimal).

2.2.7.4.6 b) "ISO-Norm 2919:1990" ändern in:

"ISO-Norm 2919:1999".

**Kapitel 3.2
Tabelle A**

UN 2030 Bei der neu einzufügenden Zeile für UN 2030 in Spalte 10 "T20" ändern in:
"T10".

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5.4.1.1.6.2.3 Eckige Klammern streichen.

Auszug aus dem Bericht der 79. Tagung der WP.15:

13. Der Absatz 5.4.1.1.6.2.3 betreffend die für die Rücksendung ungereinigter leerer Tankfahrzeuge erforderliche Dokumentation, der von der Gemeinsamen Tagung in eckige Klammern gesetzt wurde, wurde angenommen.

6.2.2 Unter dem ersten Punkt "EN 1442:1998/prA2" ändern in:

"EN 1442:1998/A2:2005".

Unter dem zweiten Punkt "+ A1:2005" ändern in:

"A1:2006".

Unter dem vierten Punkt "EN 13769:2003/prA1" ändern in:

"EN 13769:2003/A1:2005".

Auszug aus dem Bericht der 79. Tagung der WP.15:

14. Verweise auf unveröffentlichte Normen verbleiben in eckigen Klammern und werden gestrichen, wenn diese Normen bis zur nächsten Tagung der WP.15 (8. bis 12. Mai 2006) nicht veröffentlicht sind.

Die Änderungen zu Unterabschnitt 6.5.1.5, zu Absatz 6.5.1.5.9 und zu Abschnitt 6.5.3 wie folgt darstellen:

6.5.3 Der derzeitige Unterabschnitt 6.5.1.5 wird zum neuen Abschnitt 6.5.3 (die Nummern der Absätze und die Verweise sind entsprechend anzupassen) mit folgenden Änderungen:

6.5.3 [Titel des derzeitigen Unterabschnitts 6.5.1.5]

6.5.3.1 Allgemeine Vorschriften

6.5.3.1.1 bis

6.5.3.1.8 [Text der bisherigen Absätze 6.5.1.5.1 bis 6.5.1.5.8]

6.5.1.5.9 streichen.

Neue Änderungen

1.1.4.3 "(Amendment 30-00)" ändern in:

"(Amendment 33-06)".

Einen neuen Unterabschnitt 1.6.2.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

1.6.2.5 Druckgefäße und ihre Verschlüsse, die nach Normen ausgelegt und gebaut sind, die zum Zeitpunkt ihres Bau anwendbar waren und in Abschnitt 6.2.2 oder Abschnitt 6.2.5 nicht mehr aufgeführt sind, dürfen weiter verwendet werden."

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/4d]

Auszug aus dem Bericht der 79. Tagung der WP.15:

Informelles Dokument: INF.12 (EIGA)

15. Für Druckgefäße, die nach Normen ausgelegt und gebaut sind, die in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.5 nicht mehr aufgeführt sind, wurde eine neue Übergangsvorschrift 1.6.2.5 aufgenommen (siehe Anlage ...).
16. Die Arbeitsgruppe Normen der Gemeinsamen Tagung sollte jedoch gebeten werden, ein System vorzusehen, mit dem anhand des Baujahres des Gefäßes leicht festgestellt werden kann, ob die Norm, nach der das Gefäß gebaut worden ist, zugelassen ist.
17. Es wurde präzisiert, dass bezüglich der zum 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Änderungen die Anwendung ausgetauschter oder gestrichener Normen für vor dem 1. Juli 2007 gebaute Gefäße zulässig ist.

Einen neuen Unterabschnitt 1.6.4.30 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.6.4.30

Die zuständige Behörde darf bis zum 31. Dezember 2007 weiterhin Baumusterzulassungsbescheinigungen für neue Bauarten von ortsbeweglichen UN-Tanks und UN-MEGC ausstellen, die den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.7 entsprechen. Ortsbewegliche UN-Tanks und UN-MEGC, die den ab 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften für die Auslegung nicht entsprechen, jedoch nach einer vor dem 1. Januar 2008 ausgestellten Baumusterzulassungsbescheinigung gebaut wurden, dürfen weiter verwendet werden."

Folgeänderung:

Inhaltsverzeichnis

1.6.4 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.4 Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC".

Teil 1

1.6.4 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.4 Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC".

Auszug aus dem Bericht der 79. Tagung der WP.15:

Übergangsvorschriften für ortsbewegliche Tanks und MEGC

Informelles Dokument: INF.18 (Frankreich)

18. Die Arbeitsgruppe hat eine neue Übergangsvorschrift für ortsbewegliche Tanks und UN-MEGC angenommen, die nach einem Baumuster gebaut wurden, das nicht der im Handbuch Prüfungen und Kriterien Abschnitt 41 beschriebenen dynamischen Ablaufprüfung unterzogen wurde (siehe Anlage ...). Zur Harmonisierung mit dem IMDG-Code könnten Baumusterzulassungsbescheinigungen weiterhin auf der Grundlage der heutigen bis 31. Dezember 2007 geltenden Vorschriften ausgestellt werden, so dass ortsbewegliche Tanks und MEGC weiterhin nach diesen Baumusterzulassungsbescheinigungen gebaut und verwendet werden könnten.

2.2.9.2

Der zweite Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– ungereinigte leere Auffangbehältnisse (Auffangwannen) für Geräte wie Transformatoren, Kondensatoren und hydraulische Geräte, die Stoffe der UN-Nummern 2315, 3151, 3152 oder 3432 enthalten."

[Referenzdokument INF.4a)]

Auszug aus dem Bericht der 79. Tagung der WP.15:

Feste PCB

Informelles Dokument: INF.17 (Sekretariat)

42. Die Arbeitsgruppe stimmte zu, im zweiten Spiegelstrich des Unterabschnitts 2.2.9.2 die UN-Nummer 3432 hinzuzufügen (siehe Anlage ...). Diese Entscheidung sollte dem RID-Fachausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

Kapitel 3.2 Tabelle A

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1203	9a	Neben der Eintragung "IBC02" in Spalte 8 einfügen: "BBx". [Referenzdokument OCTI/RID/CE/42/5o)]

Auszug aus dem Bericht der 79. Tagung der WP.15:

Benzin in Großpackmitteln (IBC)

Informelles Dokument: INF.15 (Vereinigtes Königreich)

38. Die Arbeitsgruppe stimmte zu, dass die Beförderung von Benzin (UN-Nummer 1203) in Großpackmitteln (IBC) verboten werden sollte, wenn der Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa ist.
39. Es wurde vorgeschlagen, das Problem durch einen Hinweis zu lösen, dass die Sondervorschrift 534 nur für die Beförderung in Tanks Anwendung findet. Einige Delegationen äußerten die Befürchtung, dass diese Lösung auch einen Einfluss auf die Beförderung von Benzin in Verpackungen haben könnte. Auch in diesem Fall wäre es notwendig, Vorschriften für zwei Zeilen in der Tabelle A des Kapitels 3.2 vorzusehen, abhängig davon, ob der Dampfdruck des Benzins bei 50 °C höchstens 110 kPa oder mehr als 110 kPa beträgt.
40. Die Arbeitsgruppe nahm schließlich die vom Vereinigten Königreich empfohlene Lösung an, nämlich die Aufnahme einer für die UN-Nummer 1203 anwendbaren Sondervorschrift BB x unter der Verpackungsanweisung IBC 02 (siehe Anlage ...). Diese Entscheidung sollte dem RID-Fachausschuss zur Kenntnis gebracht werden.
41. Die Vertreterin Frankreichs war der Meinung, dass es ratsam wäre, die Sondervorschrift 534 erneut zu prüfen. Aus Sicherheitsgründen erscheine es ihr nicht normal, ein in derart großen Mengen befördertes Produkt von den für die Beförderung in Tanks anwendbaren Vorschriften freizustellen.

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1267, 1268 und 3295		Eintragungen, bei denen in Spalte 6 die Sondervorschrift "640P" erscheint, streichen. [Referenzdokument OCTI/RID/CE/42/4e]]
1267, 1268 und 3295	6	Bei den Eintragungen, bei denen derzeit in Spalte 6 die Sondervorschrift "640A" erscheint, hinzufügen: "649". [Referenzdokument OCTI/RID/CE/42/4e]]

Auszug aus dem Bericht der 79. Tagung der WP.15:

Streichung von Eintragungen der Verpackungsgruppe I (UN-Nummern 1267, 1268 und 3295)

Informelles Dokument: INF. 25 (OTIF)

43. Die Arbeitsgruppe hat den Antrag des Sekretariats der OTIF angenommen (siehe Anlage ...).

**4.1.4.2
IBC 02**

Am Ende hinzufügen:

"RID- und ADR-spezifische Sondervorschrift für die Verpackung	
BB x	Für die UN-Nummer 1203 dürfen ungeachtet der Sondervorschrift 534 (siehe Abschnitt 3.3.1) Großpackmittel (IBC) nur verwendet werden, wenn der tatsächliche Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa oder bei 55 °C höchstens 130 kPa beträgt."

[Referenzdokument OCTI/RID/CE/42/5o)]**5.4.1.2.1 d)** "Bescheinigung der Zulassung des Schutzabteils oder des Schutzumschließungssystems" ändern in:

"eine Kopie der Zulassung des Schutzabteils oder des Schutzumschließungssystems durch die zuständige Behörde".

Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Sie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch [oder Italienisch] ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch [oder Italienisch], [sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben]."

5.4.1.2.3.3 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde mit den Beförderungsbedingungen ist dem [Frachtbrief/]Beförderungspapier beizufügen. Sie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch [oder Italienisch] ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch [oder Italienisch], [sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben]."

Auszug aus dem Bericht der 79. Tagung der WP.15:

Im Fahrzeug mitzuführende Dokumente

Dokument: TRANS/WP.15/2005/20 (Polen)

37. Der Antrag auf Änderung des Unterabschnitts 8.1.2.2 (c) und der Absätze 5.4.1.2.1 (c) und (d) und 5.4.1.2.3.3 wurde angenommen (siehe Anlage).

6.8.2.3.1 Der vierte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– die Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) des Abschnitts 6.8.4, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für diejenigen Stoffe aufgeführt sind, für deren Beförderung der Tank zugelassen ist,".

[Referenzdokument OCTI/RID/CE/42/4g]

6.8.2.5.2 Der siebte Spiegelstrich (linke und rechte Spalte) erhält folgenden Wortlaut:

– für andere als die in Absatz 4.3.4.1.3 genannten Stoffe die alphanumerischen Codes aller Sondervorschriften TC und TE, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für die im Tank zu befördernden Stoffe aufgeführt sind;	– für andere als die in Absatz 4.3.4.1.3 genannten Stoffe die alphanumerischen Codes aller Sondervorschriften TC und TE, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für die im Tank zu befördernden Stoffe aufgeführt sind;"
---	--

[Referenzdokument OCTI/RID/CE/42/4g]

Auszug aus dem Bericht der 79. Tagung der WP.15:

Kennzeichnung des Tanks mit den Sondervorschriften TE, TA und TC

Informelles Dokument: INF.22 (Belgien)

19. Die Arbeitsgruppe hat die für die Absätze 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschlagenen Änderungen angenommen (siehe Anlage ...).

6.8.4
TE 1 und
TE 2

"(bleibt offen)" ändern in:

"(gestrichen)".

Auszug aus dem Bericht der 79. Tagung der WP.15:

Verwendung der Begriffe "(bleibt offen)" oder "(gestrichen)"

20. Die Arbeitsgruppe hat für Sondervorschriften den Grundsatz angenommen, dass der Begriff "(bleibt offen)" nur dann verwendet werden sollte, wenn die Nummer der Sondervorschrift noch nie verwendet wurde und aus diesem Grund offen geblieben ist, um entweder die Angleichung mit dem RID und dem ADN aufrecht zu erhalten oder um die Nummer später zu verwenden. Der Begriff "(gestrichen)" sollte verwendet werden, wenn die Nummer der Sondervorschrift bereits verwendet wurde und die betreffende Vorschrift gestrichen worden ist. Diese Nummer sollte deshalb nicht mehr für andere als den ursprünglich beabsichtigten Zwecken weiter verwendet werden. Das Sekretariat wurde gebeten, zu prüfen, ob die Ausdrücke im ADR richtig verwendet wurden, und gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vorzunehmen

Auszug aus dem Bericht der 79. Tagung der WP.15:

Gefährliche Güter in Geräten

Dokument: TRANS/WP.15/2005/23 (Vereinigtes Königreich) (entspricht Dokument OC-TI/RID/CE/42/5f) des RID-Fachausschusses)

8. Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass die Unterabschnitte 1.1.3.1 b) und 1.1.3.2 c) je nach Staat unterschiedlich interpretiert werden. Einige Delegationen waren der Ansicht, dass die vollständige Freistellung von Ausrüstungen, die 19.000 Liter Treibstoff enthalten, unangebracht ist. Jedoch würde offenbar auch die Klassifizierung unter der UN-Nummer 3363 der Klasse 9 das Problem nicht lösen, da diese UN-Nummer die von einer solchen Ausrüstung ausgehende Gefahr nicht identifiziert.
9. Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs erklärte, dass sie im Laufe des nächsten Zweijahreszeitraums mit konkreten Vorschlägen auf dieses Thema zurückkommen werde.
